



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 126. Sitzung**  
**des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**  
**am 26. Mai 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über den Stand der Garantieportfolien der NORD/LB**  
*(teilweise in vertraulicher Sitzung)* ..... 7
2. **Vorlagen**
  - Vorlage 372 (MWK)** Großgeräteprogramm (Haushalt 2021) - Epl. 06, Kapitel 0604, Titelgruppe 70-73, Hochschule: Stiftung Universität Lüneburg ..... 9
  - Vorlage 373 (MWK)** Zuwendungsbaumaßnahme des Landes: Einzelplan 06, Kapitel 0603, Titel 894 90-9, Institutsneubau für das Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität an der Universität Oldenburg (HIFMB) ..... 9
  - Vorlage 374 (MF)** Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung Mai 2021 ..... 10
3. **EU-Mercosur-Handelsabkommen stoppen: Regenwald, Klima und europäische Landwirtschaft schützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4485](#)

*Mitberatung* ..... 13

*Beschluss* ..... 13

4. a) **Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8995](#)

b) **Steuerungeheuer bezwingen - Grundsteuer B abschaffen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3644](#)

c) **Grundsteuer erhalten - Gerechtigkeit wahren - Kommunen unterstützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3845](#)

d) **Für ein smartes Steuersystem: Niedersachsen verdient ein einfaches und gerechtes Flächenmodell bei der Grundsteuer**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9068](#)

*Fortsetzung der Beratung* ..... 15

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (i. V. d. Abg. Frank Henning) (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruhl) (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,  
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.17 Uhr bis 10.31 Uhr und 11.21 Uhr bis 12.53 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO;  
Verwaltungsdigitalisierung - Unterrichtung durch  
den Niedersächsischen Landesrechnungshof -  
[Drs. 18/8635](#)*

Der **Ausschuss** setzte die in der 120. Sitzung am 3. März 2021 begonnene Erörterung der Frage der weiteren Behandlung der Beratenden Äußerung fort und kam überein, dass sich die Arbeitskreissprecherinnen und -sprecher der Fraktionen über das weitere Verfahren verständigen sollen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

## **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über den Stand der Garantieportfolien der NORD/LB**

*zuletzt unterrichtet: 119. Sitzung am 24.02.2021*

### **Unterrichtung**

Herr **Gaberle** (EY) führte anhand einer Tischvorlage (**Anlage**) zu den Garantieportfolien Folgendes aus:

#### *Tower Bridge*

Dieses Portfolio enthält die leistungsgestörten Schiffskredite. Hier ist eine weitere Reduzierung des Garantiebetrags auf knapp 0,1 Mrd. Euro zu verzeichnen. Das Portfolio umfasste zu Beginn ca. 0,9 Mrd. Euro und wurde sukzessive reduziert - insbesondere durch Veräußerungen in den letzten Wochen und Monaten, in denen Opportunitäten am Markt genutzt werden konnten -, so dass der Garantiebtrag hier mittlerweile sehr überschaubar ist.

Die erwartete Vergütung hat sich im Vergleich zur letzten Unterrichtung, als wir noch von 44 Mio. Euro ausgegangen waren, leicht erhöht. Es handelt sich dabei um eine variable Vergütung, die vom Abbau des Portfolios abhängt. Grund der leichten Erhöhung ist, dass das Portfolio ein wenig langsamer abgebaut wurde, als ursprünglich angenommen, sodass wir derzeit mit einer Gesamtvergütung in diesem Portfolio von 45 bis 50 Mio. Euro rechnen - abhängig davon, wie schnell der Restbestand abgebaut wird und wie lang die Garantie noch läuft.

Insgesamt wurden keine Garantieleistungen gezahlt. Auch sind keine solchen Zahlungen angekündigt. Wir gehen davon aus, dass die Garantie nicht in Anspruch genommen wird, bedingt durch den Abbau des Portfolios und auch durch den sogenannten Mehrerlöspuffer.

Zu Beginn der Garantie wurde festgelegt, dass nicht jeder Verlust im Portfolio kompensiert werden muss, sondern es einen Mehrerlöspuffer gibt. Dieser wirkt reduzierend, wenn Veräußerungserlöse über einem gewissen Schwellenbetrag erzielt werden. Der Mehrerlöspuffer liegt mittlerweile in

einem dreistelligen Millionenbereich und hat sich seit Start der Garantie und sogar im Vergleich zum Vorquartal erhöht. Dies bringt uns zu der Einschätzung, dass nicht mit einer Inanspruchnahme des Landes Niedersachsen aus der Garantie zu rechnen ist.

#### *Maritime Industries*

Dies ist das sogenannte performante Portfolio, d. h., es enthält die zu Beginn der Garantie nicht notleidenden Schiffskredite. Der Garantiebtrag betrug zu Beginn 1,5 Mrd. Euro und hat sich zum Stand 30. April 2021 sukzessive auf 0,8 Mrd. Euro reduziert.

Im Gegensatz zum Tower-Bridge-Portfolio ist hier eine fixe Vergütung vorgesehen, die unabhängig von der Laufzeit ist. Sie beträgt 236 Mio. Euro. Bisher wurden 125,1 Mio. Euro an das Land Niedersachsen gezahlt, 17,5 Mio. Euro im ersten Quartal 2021.

Bisher gab es hier fünf Garantiefälle, aus denen Zahlungen von insgesamt 4,9 Mio. Euro entstanden sind. In der letzten Unterrichtung wurde hier ein leicht höherer Betrag genannt. Hintergrund ist, dass dem Land zwischenzeitlich Erstattungen zugeflossen sind, die die Zahlungen auf ca. 4,9 Mio. Euro reduziert haben. Zusätzlich ist eine Garantieleistung von 0,1 Mio. Euro aus einer Ablösung angekündigt.

Insgesamt befindet sich der Portfolioabbau leicht unter Plan. Dennoch sehen wir verstärkt Sondertilgungen und Fremdablösungen durch Banken in diesem Portfolio. Die Sondertilgungen bewegen sich sogar im niedrigen dreistelligen Millionenbereich. Des Weiteren gibt es vereinzelt Stundungen im Portfolio, die beantragt bzw. verlängert wurden. Insgesamt jedoch hat sich die Situation mit Blick auf dieses Portfolio - auch im Vergleich zur letzten Unterrichtung - nicht wesentlich geändert.

#### *Aviation*

Dies ist das Flugzeugportfolio. Zum Start der Garantie belief sich der Garantiebtrag auf 1,7 Mrd. Euro. Er hat sich zum Stand 30. April 2021 weiterhin reduziert auf 1 Mrd. Euro.

Wie im Maritime-Industries-Portfolio gibt es auch hier eine fixe Vergütung. Circa 33,6 Mio. Euro wurden bereits an das Land gezahlt, 4,7 Mio. Euro im ersten Quartal 2021.

Hier wurden bisher noch keine Garantieleistungen gezahlt. Allerdings ist ein Garantiefall aus einer Insolvenz angekündigt, der zu Garantieleistungen in Höhe von 1,9 Mio. Euro führen dürfte.

Insgesamt entwickelt sich das Flugzeugsegment weiterhin nicht vorteilhaft. Es gibt noch einen großen Anteil an stillgelegten Flugzeugen. Die Situation hat sich zuletzt aber merklich gebessert. Knapp 50 % der europäischen Flotte sind wieder aktiv. Weltweit sind es ca. 30 %. Diese Werte waren in der Spitze der Pandemie deutlich niedriger. Dies hat auch Auswirkungen auf zukünftige Bestellungen und auf das Remarketing, d. h. die Veräußerung von Flugzeugen, sodass die Situation hier in den letzten Jahren merklich schwieriger geworden ist.

Dennoch sind Sondertilgungen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich zu verzeichnen. Auch ist das Niveau der Tilgungsstundungen gegenüber dem Stand der letzten Unterrichtung annähernd unverändert.

MR **Böckmann** (MF): Für die weitere Unterrichtung über den Stand der Garantieportfolien sowie die Beantwortung von Fragen bitte ich um Herstellung der Vertraulichkeit.

\*

Der **Ausschuss** setzte die Unterrichtung entsprechend der Bitte der Landesregierung gemäß § 93 GO LT in einem vertraulichen Sitzungsteil fort und führte darüber eine Aussprache. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

## Vorlagen

### **Vorlage 372**

*Großgeräteprogramm (Haushalt 2021) - Epl. 06, Kapitel 0604, Titelgruppe 70-73, Hochschule: Stiftung Universität Lüneburg*

Schreiben des MWK vom 12.05.2021  
Az.: 45 - 28-20-F-01

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage ohne Aussprache einstimmig zu.

### **Vorlage 373**

*Zuwendungsbaumaßnahme des Landes: Einzelplan 06, Kapitel 0603, Titel 894 90-9, Institutsneubau für das Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität an der Universität Oldenburg (HIFMB)*

Schreiben des MWK vom 14.05.2021  
Az.: 11 - 76112-1-21

MDgt **Markmann** (LRH): Seitens des Landesrechnungshofs, der im Vorfeld mit dieser Vorlage befasst war, konnte in diesem Fall nicht in allen Punkten Einvernehmen mit dem MWK erzielt werden. Die betreffenden Punkte möchte ich kurz darstellen.

Erstens, zum Verhältnis der Nutzfläche zur Verkehrsfläche: Aus unserer Sicht ist hier zu viel Verkehrsfläche geplant worden. Es wurde seitens des MWK darauf hingewiesen, dass Verkehrsfläche auch als Kommunikationsfläche genutzt werden kann und soll. Zwar ist Kommunikation im Bereich der Wissenschaft sicherlich unterstützenswert. Jedoch muss „Kommunikationsfläche“ hier wohl sozusagen als verkappte Nutzfläche angesehen werden, sodass mehr Nutzfläche entstehen wird, als genehmigt wurde.

Zweitens, zum geplanten Teilkeller: Die ursprüngliche Planung hatte größere Kellerflächen vorgesehen, die immer weiter verringert wurden. Jetzt ist nur noch ein Teilkeller mit recht geringer Nutzfläche vorgesehen. Hier könnte erwogen werden, beispielsweise das Nutzflächen-Verkehrsflächen-Verhältnis ab Oberkante Keller zu verbessern, in-

dem man auf den Teilkeller verzichtet, zumal ein solcher recht aufwendig herzustellen ist.

Drittens. Der letztlich erfolgreiche Wettbewerbsentwurf sieht eine umlaufende Lamellenkonstruktion zur Verschattung von Büroflächen vor. „Umlaufend“ heißt, die Konstruktion befindet sich auch auf der Nordseite des Gebäudes, die kaum Sonneneinstrahlung hat - wobei einzuräumen ist, dass es auch auf der Nordseite eines Gebäudes diffuse Lichtverhältnisse geben kann. Das MWK bezeichnete die Lamellenkonstruktion als wesentliches architektonisches Gestaltungselement des Entwurfs, weswegen man hier auf eine Umplanung verzichtet hat.

Viertens. Ebenfalls vorgesehen ist eine Beleuchtung über drei sogenannte Membrandächer. Wir haben darauf hingewiesen, dass eines der beleuchteten Membrandächer überflüssig ist, weil einer der dadurch beleuchteten Bereiche bereits relativ gut durch ein danebenliegendes Membrandach beleuchtet wird.

Über diese Punkte sind wir uns, wie gesagt, mit dem MWK nicht einig geworden. Das Ministerium argumentiert, dass die Umsetzung unserer Monita Veränderungen des Wettbewerbsentwurfs erfordern würde und dass die Umplanung zu einem erneuten Baugenehmigungsverfahren - jedenfalls bezogen auf die Umplanung an sich - führen würde. Daher verzichte man auf die Umsetzung unserer Vorschläge insgesamt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Gäbe es - da an den genannten baulichen Elementen bewusst festgehalten werden soll - die Möglichkeit, die zu gewährende Zuwendung auf Grundlage einer theoretischen Umplanung zu berechnen?

ORR **Bruns** (MWK): Hinsichtlich der vom Landesrechnungshof vorgetragenen Monita, die im Vorfeld der Erstellung der Vorlage intensiv diskutiert wurden, bestand aus unserer Sicht insoweit Einigkeit, als klar war, dass eine Umplanung erheblich höhere Kosten verursachen würde als die Umsetzung der jetzigen Planungselemente wie z. B. der Lamellenkonstruktion.

Eine Umsetzung unter Neuplanung der Lamellenkonstruktion, der Kellerflächen und des Membrandachs würde also erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursachen im Vergleich zu den vom Landesrechnungshof erwarteten Kosteneinsparungen. Letztere würden sich auf 170 000 Euro belaufen, während der Umplanungsaufwand

ca. 400 000 Euro betragen würde, sodass man sich zum einen aus wirtschaftlichen Gründen gegen eine Umplanung entschieden hat.

Zum anderen gibt es dafür auch rein sachliche Gründe. Natürlich hat die Nordseite keine direkte Sonneneinstrahlung. Aber vor allem im Sommer macht sich auch dort direkte Wärmeeinwirkung bemerkbar. Die Lamellenkonstruktion ist insofern nicht nur, wie von Herrn Markmann angesprochen, ein wesentliches Gestaltungselement, sondern es bietet auch Schutz vor Wärme und Kälte.

Des Weiteren sind Membrandächer mit Lichtkuppeln vor bestimmten Besprechungsräumlichkeiten vorgesehen, um in diesen eine optimale Beleuchtung herzustellen. Im Vergleich zu einem Flachdach, in das keine Lichtkuppeln eingebracht sind, ergibt sich damit sowohl ein Beleuchtungs- als auch ein gestalterischer Effekt. Insofern ist man auch hier nicht vom ursprünglichen Wettbewerbsentwurf abgewichen, da die Kosten einer Umplanung die zu erwartenden Einsparungseffekte erheblich überwogen hätten.

Was die Kellerflächen betrifft, gibt es begrenzte Stockzahlen und Grundstücksgrößen vor Ort. Dies war während des gesamten Planungsverfahrens bei der Frage zu berücksichtigen, wo die Technik untergebracht werden soll. Sie wird auf sehr kleinem Raum im Keller untergebracht, weil sie auf den Verkehrsflächen im ersten oder zweiten Obergeschoss nicht angemessen unterzubringen gewesen wäre.

Zur Umwidmung von Nutz- in Verkehrsflächen, die der Landesrechnungshof angesprochen hat, ist insofern Einigkeit hergestellt worden, als Flächen, die bis dato als Verkehrsflächen ausgewiesen waren, zu Funktionsflächen umdeklariert wurden, weil es sich de facto um Funktionsflächen handelt.

MDgt **Markmann** (LRH): Angesichts der genannten Zahlen, die mir bisher nicht bekannt waren, wäre eine Umplanung in der Tat unwirtschaftlich. Der Landesrechnungshof hat darauf verzichtet, selbst entsprechende Berechnungen durchzuführen, weil diese aufgrund der gegebenenfalls gravierenden Eingriffe nicht seriös hätten angestellt werden können.

Ich möchte an dieser Stelle vor allem darauf hinweisen, dass wir uns nicht in allen Punkten mit dem MWK einig waren und es hier durchaus problematische Aspekte gibt. Allerdings habe ich

die Entscheidung des MWK, keine Umplanungen vorzunehmen, auch nicht kritisiert. Zu einem früheren Zeitpunkt hätte man möglicherweise noch Anpassungen vornehmen können; dafür ist es jetzt aber wahrscheinlich zu spät.

\*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

### **Vorlage 374**

*Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung Mai 2021*

*Schreiben des MF vom 17.05.2021*

*Az.: 13 (13 1) - 910*

Abg. **Christian Grascha** (FDP) sprach die Haushalte 2020 und 2021 vor dem Hintergrund der aktuellen Steuerschätzung an und führte aus, bei Errichtung des COVID-19-Sondervermögens sei von Steuermindereinnahmen in einer bestimmten Höhe ausgegangen worden. Da die aktuelle Steuerschätzung gegenüber den vorangegangenen Steuerschätzungen seit Verabschiedung des zweiten Nachtragshaushalts 2020 deutlich geringere Mindereinnahmen prognostiziere, interessiere ihn die Größenordnung der positiven Veränderungen.

MR **Wohlatz** (MF) führte aus, im Ist für das Haushaltsjahr 2020 seien Mehreinnahmen in Höhe von 1,9 Mrd. Euro gegenüber dem ursprünglichen Ansatz im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 zu verzeichnen. Dies wirke sich auf den Finanzierungsplan für das Corona-Sondervermögen aus, der derzeit aktualisiert werde.

Die geschätzten Steuermehreinnahmen in 2021, die in der Vorlage aufgeführt seien, seien grundsätzlich vollständig gegen die Konjunkturkomponente zu buchen, die im Haushaltsplan 2021 über die Steuerabweichungskomponente abgebildet sei. Dementsprechend ergebe sich hieraus keine Verbesserung für die Finanzierung des Haushalts. Für das Jahr 2021 sei keine Entnahme von Mitteln aus dem Corona-Sondervermögen aufgrund von Steuermindereinnahmen vorgesehen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) fragte, wie der Haushaltsüberschuss des Jahres 2019 im Jahr 2020 verwendet worden sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) teilte mit, nach seinen Unterlagen seien 480 Mio. Euro aus dem Jahresabschluss 2019 als Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen verbucht worden. 400 Mio. Euro seien dem Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung zugeführt worden.

Daneben seien insgesamt 550 Mio. Euro wie folgt verwendet worden: 150 Mio. Euro seien dem Wirtschaftsförderfonds - gewerblicher Teil - zugeführt worden. 380 Mio. Euro seien dem ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds für Maßnahmen in den Bereichen Artenschutz - 120 Mio. Euro -, Wald - 110 Mio. Euro - und Klimaschutz - 150 Mio. Euro - zugeführt worden.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) fragte, ob ähnlich konkret bezifferbare Planungen bereits für die Verwendung des im Jahr 2020 erzielten Überschusses in Höhe von 1,9 Mrd. Euro bestünden bzw. ob Auswirkungen auf die Einzelpläne des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 zu erwarten seien.

MR **Wohlatz** (MF) antwortete, der Jahresabschluss für 2020 werde derzeit erarbeitet und in Kürze vorgelegt. Da es sich um einen im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2020 erzielten Überschuss handle, ergäben sich keine Auswirkungen auf die Einzelpläne für die Jahre 2022/2023.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erkundigte sich nach der Höhe der Förderabgabe und ihrer Auswirkung auf die Steuerschätzung.

MR **Wohlatz** (MF) führte aus, die Förderabgabe werde im Rahmen der Steuerschätzung auf Grundlage der Angaben des für diesen Bereich federführenden Wirtschaftsministeriums berücksichtigt. Für das Jahr 2021 werde hier von einer Mindereinnahme in Höhe von 28 Mio. Euro ausgegangen, die im Zusammenhang mit der mit den Erdöl- und Erdgasförderunternehmen getroffenen Vergleichsvereinbarungen stehe. Für die Jahre 2022 ff. werde von Einnahmen in Höhe von 10 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) bat um Informationen zur Berechnung der Konjunkturkomponente für den Doppelhaushalt 2022/2023 - auch in schriftlicher Form - und zu den dahinterstehenden Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung. Grundsätzlich irritiere ihn, so der Abgeordnete, dass die Konjunkturkomponente in der Vorlage

nicht transparent dargestellt werde; denn hierbei handele es sich um eine Kreditaufnahme.

MR **Wohlatz** (MF) erläuterte, im Rahmen der Vorlage zur Mai-Steuerschätzung konzentriere sich das MF in der Regel auf die Zahlen zu den Steuereinnahmen. Die Grundlage zur Berechnung der Konjunkturkomponente werde im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 dezidiert dargestellt, der im Sommer von der Landesregierung beschlossen werde. Schriftliche Informationen hierüber könnten nachgereicht werden.<sup>1</sup>

Vorläufig ergäben sich rechnerisch folgende Zahlen zur Konjunkturkomponente:

- 2021: -477 Mio. Euro
- 2022: -223 Mio. Euro
- 2023: -113 Mio. Euro
- 2024: -77 Mio. Euro
- 2025: 0 Euro.

Die Annahme von 0 Euro für 2025 resultiere aus den Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung hinsichtlich der Auslastung der Produktionskapazitäten seitens der Bundesregierung, die unterstelle, dass die Produktionslücke zum Ende des Planungszeitraums - derzeit also bis 2025 - geschlossen sei. Zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sei auch auf die auf den Seiten des BMWi veröffentlichte Frühjahrsprojektion 2021 zu verweisen.

LMR **Vree** (MF) führte ergänzend aus, die Steuerschätzung und die Berechnung der Konjunkturkomponente seien separate Vorgänge. Die Konjunkturkomponente spiele zwar auch für die Steuerschätzung eine Rolle, jedoch seien die von Herrn Wohlatz genannten Zahlen noch vorläufige. Die Höhe der Konjunkturkomponente werde auf Grundlage des Verfahrens zur Ermittlung der Produktionslücke berechnet und von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur abschließend festgestellt.

Weitere eventuelle Veränderungen in der Höhe der Konjunkturkomponente - für die die Steuerschätzung eine Rolle spiele - errechneten sich in Niedersachsen über die Steuerabweichung. Der Haushalt 2021 sehe eine Kreditermächtigung in Höhe von 1,118 Mrd. Euro vor. Vorläufig - auf Grundlage der aktuellen Mai-Steuerschätzung - ergebe sich, wie von Herrn Wohlatz vorgetragen,

---

<sup>1</sup> Die entsprechenden Informationen liegen inzwischen als 1. Nachtrag zur Vorlage 374 vor.

für das laufende Jahr eine Absenkung der Konjunkturkomponente um 477 Mio. Euro. Dieser Wert werde sich aber im Zuge der November-Steuerschätzung erneut ändern. Maßgeblich für die Konjunkturkomponente sei nicht die Soll-, sondern die Istzahl, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 festgestellt werde.

Die erfragten Werte befänden sich insofern noch in Bewegung. Grundsätzlich handele es sich hier aber um zwei unterschiedliche Verfahren. Während die Mai-Steuerschätzung die Basis für die Festlegung der Konjunkturkomponente durch die Landesregierung darstelle, entscheide sich aufgrund der November-Steuerschätzung, ob eine Steuerabweichung gerechnet und entsprechend umgesetzt werden müsse.

\*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**EU-Mercosur-Handelsabkommen stoppen:  
Regenwald, Klima und europäische Landwirt-  
schaft schützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -  
[Drs. 18/4485](#)

*direkt überwiesen am 04.09.2019*

*federführend: AfELuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39*

*Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des  
federführenden Ausschusses (Annahme in geän-  
deter Fassung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der  
Beschlussempfehlung des - federführenden -  
Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz an, den Antrag in geänderter  
Fassung anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8995](#)

b) **Steuerungeheuer bezwingen - Grundsteuer B abschaffen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3644](#)

c) **Grundsteuer erhalten - Gerechtigkeit wahren - Kommunen unterstützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3845](#)

d) **Für ein smartes Steuersystem: Niedersachsen verdient ein einfaches und gerechtes Flächenmodell bei der Grundsteuer**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9068](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 15.04.2021  
federführend: AfHuF; mitberatend: AfRuV  
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT:  
AfluS*

*zuletzt beraten: 125. Sitzung am  
19.05.2021 (Anhörung)*

Zu b) *erste Beratung: 49. Plenarsitzung am  
16.05.2019  
AfHuF*

Zu c) *direkt überwiesen am 31.05.2019  
AfHuF*

Zu d) *erste Beratung: 108. Plenarsitzung am  
30.04.2021  
AfHuF*

*zuletzt beraten: 124. Sitzung am 05.05.2021*

### Fortsetzung der Beratung

MR'in **Sachs** (MF): Das MF möchte gern zu einigen der im Rahmen der Anhörung in der 125. Sitzung am 19. Mai geäußerten Positionen Stellung nehmen. Die Anhörung hat eindrücklich gezeigt, dass der Gesetzentwurf zum Teil richtig verstanden wurde, zum Teil aber auch einige Missverständnisse vorliegen.

Aus unserer Sicht ist es sehr erfreulich, dass die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfs - auch seine wesentlichen Vorzüge - herausgestellt wurden. In diesem Zusammenhang wurden die Einfachheit, die Transparenz und die gute Nachvollziehbarkeit des Entwurfs genannt. Auch das neue Instrument des Grundsteuer-Viewers ist als sehr gut bewertet worden.

Die ebenfalls geäußerte Kritik bezog sich im Wesentlichen auf verfassungsrechtliche Aspekte. Hierauf möchte ich nachfolgend näher eingehen.

Hintergrund ist, dass die Diskussion um das richtige Grundsteuermodell bereits seit über 20 Jahren geführt wird. Aus dieser haben sich im Wesentlichen zwei Wege herauskristallisiert, was letztlich auch in die politischen Ergebnisse eingeflossen ist:

Ein Weg ist die Rechtfertigung der Grundsteuer über das Leistungsfähigkeitsprinzip, nach dem eine Grundsteuerregelung wertabhängig ausgestaltet sein muss.

Der andere Weg, der offensteht, ist die wertunabhängige Bemessung der Grundsteuer über das sogenannte Äquivalenzprinzip, das sich in einem Flächen- oder auch in einem Flächen-Lage-Modell niederschlägt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts war mit Spannung erwartet worden und berücksichtigt die Diskussionslage. Entscheidend an diesem Urteil ist, dass das Verfassungsgericht gerade keine Aussage dazu macht, ob entweder nur das Leistungsfähigkeitsprinzip oder nur das Äquivalenzprinzip geeignet ist, die Grundsteuer zu rechtfertigen.

Zentral für das Urteil ist, dass es Voraussetzungen für eine Grundsteuerregelung formuliert, nämlich, dass sie realitäts- und relationsgerecht ausgestaltet sein muss. Mit dieser weiten Formulierung, die immer wieder zitiert wurde, ist der Weg eröffnet, ein Äquivalenzmodell zu wählen.

Ich möchte auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Äquivalenzmodells eingehen, da es auch hier wiederholt Missverständnisse gab.

Es geht darum, Bewertungsgrund und -ziel genau zu fassen. Die Ausgestaltung des Gesetzes, die daraus folgt, muss in sich schlüssig sein; das ist entscheidend. Bei einer mit dem Äquivalenzprinzip gerechtfertigten Grundsteuerregelung, wie sie unser Gesetzentwurf enthält, wird die Sichtweise

vertreten, dass die Grundsteuer als Äquivalent dafür erhoben wird, dass dem Grundstückseigentümer das kommunale Nutzenangebot zur Verfügung steht, und zwar über das Eigentum an dem steuergegenständlichen Grundstück - egal, ob er es selbst nutzt oder vermietet.

Hinzu kommt - als ein zweites Element - die Teilhabe an der Gemeinde im Allgemeinen. Damit ist gemeint, dass ein Grundstück dadurch, dass es an einer bestimmten Stelle in einer Gemeinde liegt, die Möglichkeit eröffnet, Teil der Gemeinde zu sein und an all ihren Angeboten teilzuhaben. Dies ist das Äquivalent für die Erhebung der Grundsteuer.

Davon zu unterscheiden ist - auch hierbei gab es häufig Verwechslungen -, dass Leistungen der Gemeinde in der Regel spitz abgerechnet werden. Spitz abrechenbare Leistungen der Gemeinde werden typischerweise über Gebühren, Beiträge und Vergleichbares abgerechnet. Solche Leistungen sind jedoch nicht Gegenstand der Grundsteuer, sondern werden separat behandelt.

Der im Sinne einer Rechtfertigung nächste Schritt ist die Frage, welche sachgerechten Indikatoren herangezogen werden können, um die Relation von Grundstückseigentum an einer bestimmten Stelle zu allen anderen Grundstücken in einer Kommune abzubilden. Denn vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geht es letztendlich darum, die Mittel für den Finanzbedarf, soweit er durch die Grundsteuer gedeckt wird, sachgerecht zu verteilen.

Im Flächen-Lage-Modell nach unserem Gesetzentwurf wird die Äquivalenz konsequenterweise als Nutzenäquivalenz verstanden und sieht zur Bemessung des Nutzens geeignete Parameter vor.

Diese sind, wie dem Gesetzentwurf zu entnehmen ist, objektive und real greifbare Ausgangsgrößen, nämlich die Fläche von Grund und Boden sowie bebaute Fläche. Dabei wird zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden - auch diese Unterscheidung ist real nachvollziehbar und im Verhältnis abbildbar.

Schließlich gibt es noch die Lage als Indikator zur Feindifferenzierung, der Erwägung folgend, dass diese für die Beurteilung eines Grundstücks maßgeblich ist.

Diese Parameter, die wir als geeignet ansehen, müssen untereinander gewichtet werden. Die

Gewichtung drückt sich in den Äquivalenzzahlen aus, also in 0,04 Euro/m<sup>2</sup> für die Fläche des Grund und Bodens und 0,50 Euro/m<sup>2</sup> für Gebäudeflächen.

Der Ökonom Professor Löhr hat diesen Aspekt in seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung aufgegriffen und eingefordert, die Parameter empirisch und ökonomisch zu ermitteln. Das ist aus Sicht einer verfassungsrechtlich stringenten Rechtfertigung aber nicht unbedingt notwendig; denn das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Gesetzgeber insbesondere bei der Einschätzung von Verhältnissen in Bezug auf Steuergesetze eine gewisse Einschätzungsprärogative hat.

Vor dem Hintergrund der Einfachheit - man könnte auch sagen: Grobheit - des Flächen-Lage-Modells wäre es systemwidrig, sozusagen Spitz auf Knopf jede einzelne Nutzungsmöglichkeit auf den Cent genau zu beziffern. Vielmehr geht es hier darum, einzuschätzen, inwieweit ein Quadratmeter bebauten oder unbebauten Grundstücks Nutzungsmöglichkeit, tatsächliche Nutzung und Teilhabe indiziert.

Dahinter steht der sehr einfache, sachlogische Gedanke, dass auf einem unbebauten Grundstück potenziell weniger Menschen leben, arbeiten usw. als z. B. auf einem intensiv bebauten. Der Grad der Bebauung indiziert also letztendlich, in welchem Maße kommunale Angebote genutzt werden können.

Dies steht in einem bestimmten eingrenzbaaren Verhältnis. Wenn z. B. niemand das Grundstück nutzt, wäre die Nutzung kommunaler Angebote durch den Grundstückseigentümer sehr gering. Bei Bebauung hingegen ist diese sehr viel höher.

Ob dieses Verhältnis beispielsweise mit 1 : 10 oder 1 : 20 anzugeben ist, fällt unter die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Es kommt darauf an, die Relation nicht sachwidrig wiederzugeben. Ein Verhältnis von 1 : 100 würde den Rahmen sicherlich sprengen. Gar keine Differenzierung wäre wiederum sachlogisch auch nicht richtig. Daher wurden die genannten Äquivalenzzahlen gewählt.

Es ist richtig, dass die gewählten Zahlen Setzungen sind, die nicht empirisch unterlegt sind. Jedoch wäre der Versuch, weiche Faktoren wie z. B. die Teilhabe oder das Wohnen in Stadtteilen, die - aus welchen Gründen auch immer - der-



zeit als besonders attraktiv gelten, empirisch zu bemessen, enorm aufwendig. Es gibt eine extrem große Bandbreite solcher Faktoren. Aus ökonomischer Sicht mag eine solche Erhebung denkbar sein. Bestenfalls würde man damit aber nur eine Annäherung erreichen.

In diesem Fall ist eine solche empirische Fundierung aber gar nicht notwendig, weil nur eine grobe Relation bemessen werden muss. Die gewählten Zahlen dürften einer verfassungsrechtlichen Überprüfung also standhalten.

Zum Lagefaktor: Dieser dient dazu, das Flächen-Lage-Modell vom reinen Flächenmodell abzugrenzen. Dessen Schwäche liegt darin, dass alle gleich großen und in gleichem Ausmaß bebauten Grundstücke in einer Kommune mit derselben Grundsteuerlast belegt werden. Das ist aber ebenfalls nicht sachgerecht, weil es bei Grundstücken innerhalb einer Kommune deutliche Unterschiede gibt. Um diese Unterschiede in den Relationen näherungsweise abzubilden, wurde der Lagefaktor eingeführt.

Hier stellt sich die Frage, was ein sachgerechter Maßstab zur Erfassung der Lage sein kann. Dies führt zu den flächendeckend vorhandenen Bodenrichtwerten, da diese - obwohl es monetäre Werte sind - die Qualität der Lage widerspiegeln.

Im niedersächsischen wertunabhängigen Modell kommt es aber gerade nicht auf den absoluten Bodenrichtwert im Sinne eines Verkehrswertes an. Vielmehr setzt der Lagefaktor den Bodenrichtwert als übergeordneten Wert für eine Anzahl vergleichbarer Grundstücke ins Verhältnis zum Durchschnittsbodenwert der Gemeinde. Somit wird wiederum nur eine Relation abgebildet, sodass kein direkter Wertbezug gegeben ist.

Zusätzlich wird diese Relation durch einen Exponenten gedämpft; denn wenn sie - wie beispielsweise in einer Großstadt mit sehr großer Preisdifferenz - extrem hoch ausfiele, würde das wiederum nicht zur Grundsteuer als Äquivalent zu Nutzungsangeboten und Teilhabe passen. Die Dämpfung erfolgt durch den Exponenten 0,3, der dafür sorgt, dass der Lagefaktor nur einen gewissen Zu- bzw. Abschlag zur Grundsteuerbelastung eines Grundstücks bewirkt, sodass die - bessere oder mäßige - Lage sozusagen gedämpft abgebildet wird.

Das ist systemgerecht im Rahmen eines Flächen-Lage-Modells, das nur auf das Verhältnis von

Grundstücken zueinander abstellt. Vor dem Hintergrund der Neutralität des Gesamtaufkommens muss die Grundsteuerbelastung lediglich sachgerecht auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilt werden. Insofern ist es richtig, auf diese Relationen abzustellen.

Es geht, wie gesagt, nicht darum, kommunale Kosten mit Bezug auf einzelne Grundstückseigentümer spitz abzurechnen. Daher halten wir die Argumentation von Herrn Professor Löhr, alle Parameter müssten sozusagen ökonomisiert oder jedenfalls im Einzelnen empirisch begründet werden, in gewisser Hinsicht für verfehlt. Damit bewegt man sich eher im Bereich von Gebühren und Beiträgen. Darum geht es hier aber gerade nicht.

Die Stellungnahme von Herrn Professor Löhr wurde möglicherweise überproportional gewichtet. Das Bodenwertmodell, das er vehement vertritt, ist aber in der langjährigen Diskussion um die Grundsteuer für vernachlässigbar gehalten worden. Nach den fortwährenden Diskussionen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hielt mit Baden-Württemberg letztendlich nur ein einziges Land dieses Modell für geeignet. Insofern ist Professor Löhr sozusagen Sprecher für eine Gruppe, die, auf die gesamte Bundesrepublik gesehen, nicht sehr groß ist.

Auch gibt es Gegengewichte zu dieser Position. Beispielsweise hat Herr Professor Kirchhof das Flächen-Lage-Modell in entsprechenden Gutachten sehr unterstützt. Das mag die von Professor Löhr vertretene Position ins Verhältnis setzen.

Zudem ist Niedersachsen nicht das einzige Land, das das Abstellen auf das Äquivalenzprinzip für einen verfassungsgemäßen Ansatz hält. Große Länder wie Bayern und Hessen sowie Hamburg haben sich ebenso dafür entschieden. Wir stehen also mit unserer Einschätzung, dass hiermit ein verfassungsrechtlich gut gangbarer Weg beschritten wird, durchaus nicht alleine da.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme ebenfalls verfassungsrechtliche Zweifel geltend gemacht. Allerdings wurde dabei verstärkt auf die Kostenseite abgestellt. Hier gab es meines Erachtens ebenfalls ein Missverständnis, da es hier, wie gesagt, nicht um eine exakte Kostenzuteilung geht. Das von uns gewählte Modell stellt nicht auf Kostenäquivalenz ab, sondern auf die Nutzenäquivalenz, bei der Nutzungsmög-

lichkeiten und Teilhabe als entscheidende Kriterien angesehen werden.

Abgesehen davon ging es den kommunalen Spitzenverbänden in ihrer entsprechenden Rolle meines Erachtens vor allem darum, die Kritikpunkte darzustellen. Man darf davon ausgehen, dass auch eine Übernahme des Bundesmodells in Niedersachsen vergleichbare Kritik mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit erfahren hätte.

**Abg. Christian Grascha (FDP):** Die Erläuterungen des MF waren durchaus sehr erhellend. Hinsichtlich der juristischen Fragen, die in der Anhörung von verschiedenen Seiten aufgeworfen wurden, wird aber sicherlich die Vorlage des GBD auch einige Antworten geben. Deshalb ist es aus meiner Sicht sinnvoll, abzuwarten, bis sie vorliegt, um dann noch die eine oder andere Frage aufzugreifen.

**Abg. Ulf Thiele (CDU):** Auch aus Sicht der Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, ist auf einige der in der Anhörung aufgeworfenen Diskussionspunkte einzugehen.

Der erste Punkt ist, dass Herr Professor Löhr die Frage aufgeworfen hat, ob sich die Flächen- und die Lagekomponente in ihrer Zielrichtung nicht widersprechen. Aus Sicht der CDU-Fraktion widersprechen sich diese beiden Faktoren, die sich aus dem Äquivalenzprinzip ergeben, nicht, sondern stehen nebeneinander. Sie bilden als zwei unterschiedliche Kriterien die Möglichkeit der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, die eine Immobilie besitzen, ab.

Beispielsweise wird so bei einem Grundstück, das sehr groß ist, aber einen im Verhältnis zum durchschnittlichen Bodenwert der Gemeinde niedrigen Bodenrichtwert hat und dadurch sozusagen eine Abwertung hinsichtlich der Steuerberechnung erfährt, eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung beider Faktoren vollzogen.

Auf einem großen Grundstück etwa kann ein Wohnhaus mit vielen Bewohnern stehen. Somit können viele Menschen an den Einrichtungen der Kommune teilhaben. Gleichzeitig kann sich aus einer möglicherweise mäßigen Lage des Grundstücks eine wiederum verminderte Möglichkeit der Teilhabe an den allgemeinen Gütern der Kommune ergeben. Dies gegeneinander abzuwägen, indem beide Faktoren herangezogen werden, ist meines Erachtens nicht nur nicht widersprüchlich, sondern sehr sinnvoll.

Einerseits stellen sich also Fragen rund um die grundsätzliche Nutzung eines Grundstücks, z. B.: Wie viele Menschen können darauf wohnen oder nutzen das Grundstück als Kunden oder Mitarbeiter eines Betriebs und können damit an den umliegenden allgemeinen Gütern der Kommune teilhaben? - Andererseits ergeben sich aus der Lage von Grundstücken, unabhängig von ihrer Größe, unterschiedliche Möglichkeiten der Partizipation an diesen öffentlichen Gütern. Diese beiden Faktoren heranzuziehen, halte ich, wie gesagt, für sehr sinnvoll.

Der zweite Punkt ist, dass der Eindruck entstanden ist, aus dem Lagefaktor solle doch so etwas wie eine Wertorientierung erwachsen. Das ist aber ausdrücklich nicht gemeint. Der Lagefaktor soll ebenfalls - nur in anderer Form - abbilden, inwieweit ein Immobilienbesitzer an den Gütern der Kommune partizipiert - und zwar an denen, die nicht direkt über Gebühren abgerechnet werden können, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden und über Einnahmen der Kommune finanziert werden müssen.

Ich betone das, weil in der Anhörung der Eindruck entstanden ist, das von uns gewählte Modell sei in Wahrheit ein Mischmodell aus Wertorientierung und Objektbesteuerung. Nein, es handelt sich um eine reine Objektbesteuerung. Genau so ist das Modell intendiert und insofern nicht widersprüchlich.

Der dritte Punkt ist, dass die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme neben verfassungsrechtlichen Fragen, auf die Frau Sachs bereits eingegangen ist, den Eindruck vermittelt haben, es müsse darum gehen, direkt zurechenbare Kosten der Kommune abzubilden. Jedoch sind solche Kosten über Gebühren nach kommunalen Satzungen abzudecken.

Der Sinn der Grundsteuer ist es gerade, zumindest in Teilen allgemeine Ausgaben der Kommune abzudecken, die nicht einem Nutzer unmittelbar zuzurechnen und über Gebühren direkt abzurechnen sind. Der Deckung von Kosten aus unmittelbar zurechenbaren Aufgaben dienen entsprechende Gebührenordnungen etwa zur Abwasserabgabe, die für jeden Grundstückseigentümer auf der Jahresrechnung nachvollziehbar ist, oder eine Straßenausbaubeitragssatzung, nach der die Kosten der Sanierung eines Quadratmeters Straßenfläche für ein bevorteiltes Grundstück exakt zurechenbar sind. Insofern hat mich dieser

Teil der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände erstaunt.

Dafür, dass die kommunalen Spitzenverbände ein Interesse daran haben, ein verfassungsrechtliches Risiko - das mit allen drei Reformansätzen verbunden ist - für ihren Bereich abzuwenden, habe ich ein gewisses Verständnis. Jedoch ist ein solches Risiko weder durch den Deutschen Bundestag noch durch den Niedersächsischen Landtag auszuräumen. Vielmehr haben wir den - wie ich glaube, sehr guten - Versuch unternommen, alle Bedenken gegen die bisherige Rechtslage, die das Bundesverfassungsgericht geäußert hat, aufzunehmen und mit einem völlig neuen Ansatz dafür zu sorgen, dass ein höheres Maß an Rechtssicherheit hergestellt wird und diese wichtige Einnahmequelle der Kommunen mit einem niedrigen Ausfallrisiko versehen wird. Das ist der Sinn des Gesetzentwurfs.

Am Rande sei bemerkt, dass die von den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Anhörung geäußerte Erwartung einer Kompensation von Steuerausfällen - sozusagen durch die Schaffung eines Ausfallfonds - im Falle einer eventuellen Verfassungswidrigkeit der niedersächsischen Grundsteuerregelung auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage nicht erfüllt werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Flächen- und Lagefaktor nicht gegeneinander-, sondern nebeneinanderstehen und dabei dieselbe Zielsetzung haben, nämlich die Möglichkeit der Teilhabe der Immobilieneigentümer an den allgemeinen Gütern einer Kommune abzubilden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Kritik von Herrn Professor Löhr, unser Modell sei nicht verfassungskonform, das von ihm befürwortete Bodenwertmodell aber schon, für durchaus gewagt halte; denn letzteres Modell hebt ausschließlich auf die Fläche des Grundstücks ab, nicht aber auf Gebäudeflächen und mit der Immobilie einhergehende Nutzungsmöglichkeiten.

Wir freuen uns über die vielen zustimmenden Stellungnahmen, die insbesondere die unbürokratische, einfache und transparente Ausgestaltung der niedersächsischen Regelungen begrüßen. Diese sollten uns ermutigen, diesen Weg in den nächsten Wochen weiterzugehen. Mein Eindruck ist, dass wir den Steuerbürgern mit unserem Grundsteuergesetz einen Gefallen tun, weil mit

ihm verständlich wird, warum die Grundsteuer bezahlt werden soll.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): In der Anhörung wurde eine Vielzahl von Argumenten für und wider verschiedene Lösungen angeführt. Insbesondere war der Hinweis von Herrn Dr. Arning im Rahmen der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände interessant, dass die Gemeindeverwaltungen befürchten müssen, die Höhe jedes einzelnen Grundsteuerbescheides begründen zu müssen.

Ein weiteres mögliches Problem, das im Rahmen der Anhörung umrissen wurde, betrifft Grundstücke in innerstädtischer Lage, die typischerweise eine hohe Geschossfläche auf verhältnismäßig kleiner Grundstücksfläche aufweisen. Hier können sich durchaus viele Wohneinheiten auf einem Grundstück befinden, während Grundstücke im ländlichen Bereich zum Teil bis zu 1 000 m<sup>2</sup> groß sind, aber eine geringe Geschossfläche aufweisen. Es kann dann passieren, dass innerstädtische Immobilien, die aufgrund ihrer Lage einen hohen Wert haben, geringer besteuert werden als Grundstücke am Stadtrand oder auf dem Dorf, die eine schlechtere Lage, aber eine große Fläche haben.

Das MF argumentiert mit einer Nutzenäquivalenz, nicht mit einer Kostenäquivalenz. Erstere zielt darauf ab, dass die Bürgerinnen und Bürger durch das Eigentum an oder das Wohnen auf einem Grundstück an einem bestimmten Ort einen Nutzen aus den dort bestehenden kommunalen Angeboten ziehen.

Hier stellt sich die Frage, worin dieser Nutzen besteht und inwiefern er möglicherweise bereits durch Gebühren abgegolten ist, die in der Regel kostendeckend sein sollen. Was verbleibt hier noch als Nutzen, den der jeweilige Bewohner einer Gemeinde nicht beispielsweise schon durch das Entrichten der Einkommen- oder Mehrwertsteuer abdeckt? Ist die Grundsteuer nicht vielmehr als die Steuer anzusehen, die ein Grundstückseigentümer für die exklusive Nutzung des knappen Gutes Grund und Boden in einer bestimmten Lage zu entrichten hat? Darin besteht hier aus meiner Sicht sozusagen das Steuersubstrat.

Wenn die Grundsteuer auf den Mieter umgelegt wird, könnten sich für ihn mehrere Fragen ergeben. Ein Mieter könnte sich beispielsweise denken: Für meine Nutzung eines bestimmten ge-

meindlichen Gutes zahle ich bereits Gebühren. - Er könnte sich ebenso fragen, warum der Vermieter - selbst wenn der die Grundsteuer auf die Miete umlegen kann - keinen eigenen Beitrag leistet. Denn er zieht zumindest die Rendite aus der Vermietung seiner Wohnung als Nutzen aus dem Grundstück. Müsste er aufgrund dieses finanziellen Nutzens nicht einen Teil der Grundsteuerbelastung selbst tragen? - Insofern wirft der Begriff der Nutzenäquivalenz meines Erachtens viele Folgefragen auf, die möglicherweise vor Gericht geltend gemacht werden können.

Dass die kommunalen Spitzenverbände Rechtssicherheit wollen, kann ich nachvollziehen. Sie wollen nicht, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer substanziell gefährdet sind oder jahrelange Rechtsstreitigkeiten dazu führen, dass die Kommunen nur vorläufige und somit potenziell streitige Grundsteuerbescheide erlassen können. Insofern müssen alle Beteiligten ein Interesse daran haben, dass möglichst eine rechtssichere Lösung gefunden wird.

Vor dem Hintergrund von Herrn Professor Löhrs Ausführungen sollte das Bodenwertmodell, das auf den Bodenwert und den kommunalen Hebesatz als Multiplikator zurückgreift, noch einmal näher geprüft werden. Es stellt sich die Frage, welches Modell gerecht und adäquat ist mit Blick auf den individuellen Nutzen, den ein Eigentümer durch den Grundstückswert hat - im Verhältnis zum gesamten genutzten Immobilien- oder Flächenanteil der Gemeinde.

Dabei spielt auch eine Rolle, dass - so wurde es zumindest in der Vergangenheit diskutiert - maximal vier Softwaremodelle von Bayern in vertretbarer Zeit programmiert werden können. Meines Wissens sind derzeit sieben Modelle in der Diskussion bzw. zum Teil schon beschlossen. Frau Sachs, wann ist damit zu rechnen, dass Bayern die Programmierung des niedersächsischen Modells fertigstellt? Davon hängt ja u. a. der Personalbedarf in der Finanzverwaltung ab.

MR'in **Sachs** (MF): Bayern hat u. a. den Auftrag, im Rahmen des KONSENS-Verbundes das Bundesmodell zu programmieren.

Einige Landesregelungen weichen vom Bundesmodell hinsichtlich der Steuermesszahlen ab. Da es sich hierbei nur um Abweichungen in einer Variable handelt, sind diese aber nicht als eigenständige Modelle zu werten. Auch erfolgt hierfür keine abweichende Programmierung.

Bayern programmiert des Weiteren sein Flächenmodell und wird damit sicherlich auch im Zeitplan bleiben; hier sind keine Verzögerungen bekannt. Die zeitliche Planung - auch was den Gesetzgebungsprozess angeht - ist dort ähnlich wie die niedersächsische.

Wir werden letztlich die von Bayern für das eigene Modell programmierte Anwendung, ergänzt um den Lagefaktor, nutzen. Dieser wird auf Grundlage der bekannten Bodenrichtwerte vom Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) anhand einer Formel errechnet. Die Ergebnisse werden an Bayern weitergeleitet, wo sie in die Anwendung für die Steuererklärung integriert werden. Das ist zugesagt und wird im zeitlichen Zusammenhang mit der bayerischen Programmierung abgeschlossen werden.

Seitdem die Entscheidung für das Flächen-Lage-Modell aufseiten der Landesregierung gefallen war, konnte das LStN an den Berechnungen auf Grundlage der Formel für den Lagefaktor arbeiten. Hier stehen gewissermaßen alle Signale für eine rechtzeitige Fertigstellung auf Grün.

Baden-Württemberg programmiert sein Modell eigenständig. Hier stellt sich die Frage, ob die damit beauftragten Stellen die Programmierung rechtzeitig abschließen werden. Nähere Details dazu sind uns allerdings nicht bekannt.

Hamburg programmiert sein Modell ebenfalls eigenständig, und das Gleiche gilt für Hessen. Das hessische Modell setzt wie unseres einen Lagefaktor an, gleicht also inhaltlich unserem Modell. Die technische Umsetzung läuft dort allerdings aufgrund unterschiedlicher Daten- und Programmierungsstrukturen separat.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Lassen Sie mich zunächst auf die durchaus berechtigte Frage von Herrn Abg. Wenzel eingehen. Wir beschäftigen uns hier im Ausschuss durchaus sehr intensiv mit den unterschiedlichen Modellen, und genau diese Frage hat sich mir auch schon gestellt: Kann es passieren, dass, je nach Modell, für ein größeres bzw. kleineres Grundstück eventuell weniger bzw. mehr Steuern gezahlt werden müssen?

Dabei wird häufig vergessen, dass die unterschiedlichen Kommunen unterschiedliche Hebesätze festlegen. Durch den Hebesatz findet nach dem niedersächsischen Modell eine Gleichbehandlung innerhalb einer Kommune statt. Durch

die Einbeziehung der Bodenrichtwerte wirkt der Lagefaktor differenzierend. Selbst wenn beispielsweise in der Region Hannover möglicherweise kaum Unterschiede erkennbar sind, wird es aber möglicherweise doch unterschiedliche Hebesätze geben. Insofern sind entsprechende Beispiele, über die auch ich nachgedacht habe, nicht immer stimmig.

In die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden, ihre Hebesätze nach entsprechender Diskussion in den Räten festzusetzen, dürfen wir nicht eingreifen.

Auch die Frage nach der Umlagbarkeit der Grundsteuer im weitesten Sinne beschäftigt mich: Trägt der Mieter oder der Vermieter die Kosten? Darüber wird auch aktuell vor dem Hintergrund der exorbitant ansteigenden Mietpreise und der Knappheit von preiswertem Wohnraum diskutiert.

Ich habe sehr viel Sympathie dafür, dass die Möglichkeit der Umlage bestimmter Kosten deutlicher geregelt wird. Aber das wird nicht mit dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz geregelt. Die Möglichkeit der Umlage von grundstücksbezogenen Kosten - um es einmal so zu nennen - wird bundesrechtlich geregelt, nicht auf der Landesebene.

Ich habe noch zwei rechtliche Fragen - insbesondere an den GBD -, die sich aus der Anhörung ergeben haben.

Erstens. Die kommunalen Spitzenverbände haben angesprochen, dass sie sich durch die Regelung in § 6 zum Hebesatz in ihren Selbstverwaltungsrechten eingeschränkt sähen - Stichwort „Grundsteuer-Viewer“ -, weil sie dadurch quasi durch äußeren Druck dazu gezwungen würden, einen bestimmten Hebesatz festzulegen. Ich persönlich sehe einen solchen Zwang nicht.

Prekär könnte es für die Gemeinden aber gegebenenfalls werden, wenn sie angesichts von Finanzknappheit ihre Haushalte den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorlegen müssen und diese dann sagen: Es wurde ein Hebesatz gewählt, der nicht hoch genug ist, um zur Aufkommensneutralität zu führen, also müsste der Hebesatz erhöht werden. - Das könnte möglicherweise als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung mit Blick auf die Hebesatzfestlegung gewertet werden. Mich interessiert eine grundsätzliche Einschätzung des GBD hierzu.

Solange eine Kommune der Aufsichtsbehörde einen ausgeglichenen Haushalt vorlegt, ergeben sich keine Probleme. Sobald sie aber Konsolidierungsbemühungen unternehmen muss und möglicherweise sogar Zukunftsverträge abgeschlossen hat, verhält es sich anders.

Das Kommunalverfassungsgesetz regelt, dass die Kommunen zur Erzielung von Einnahmen Gebühren und Beiträge erheben können - und darüber hinaus auch Steuern.

Da es zur Deckung der Finanzierungsbedarfe insofern auch eine Verpflichtung der Kommunen ist, Steuern als Möglichkeit der Generierung von Einnahmen zu nutzen, sehe ich die Grundsteuerregelung nicht als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung an. Mir stellt sich, wie gesagt, nur die Frage, ob ein solcher Eingriff im Zusammenhang mit der Genehmigung der kommunalen Haushalte angenommen werden könnte.

Zweitens. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn das Bundesverfassungsgericht das gewählte neue Modell wiederum für verfassungswidrig erklärt - egal, ob das Bundesmodell, das Flächenlage-Modell oder ein anderes Modell gewählt wurde. Besteht dann grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung von möglicherweise aufgrund rechtswidriger Gesetzesregelungen - die Kommunen haben dafür quasi eine Art Fonds bzw. eine Kompensation gefordert - erhobener Grundsteuer?

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Einheitswert jedenfalls habe ich nicht entnehmen können, dass erhobene Grundsteuer zurückgezahlt werden müsste. Insofern sehe ich momentan nicht die Gefahr, dass ein Erstattungsanspruch seitens der Steuerschuldner besteht.

MR'in **Sachs** (MF): Zu Ihrer ersten Frage, Frau Heiligenstadt: Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, ihre jeweiligen Hebesätze festzulegen, wird in keiner Weise angetastet. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass die Abweichung von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlicht werden muss.

Die Festlegung der Hebesätze an sich erfolgt weiterhin im üblichen Verfahren. Natürlich haben die Kommunen ihren Bürgerinnen und Bürgern jedoch Rede und Antwort zu stehen, wenn sie ihren Hebesatz verändern. Daran ändert das Grundsteuergesetz nichts.

Herr Wenzel, Sie haben das Verhältnis der von Gebühren und Beiträgen abgedeckten Leistungen einerseits und den darüber hinaus abzudeckenden Nutzungsmöglichkeiten bzw. -inanspruchnahmen von Leistungen angesprochen.

Gebühren und Beiträge decken nur einen kleinen Teil kommunaler Leistungen ab, nämlich die direkt zurechenbaren. Das betrifft die Müllgebühr, die Straßenausbaubeiträge usw. Darüber hinaus wird noch sehr viel mehr an kommunaler Infrastruktur bereitgestellt, die genutzt werden kann, beispielsweise Kindergärten, Feuerwehr und anderes. Dies geht weit über den Teil hinaus, der mit Gebühren und Beiträgen abgedeckt wird.

Hinzu kommt der Aspekt der Teilhabe. Damit ist gemeint, dass man als Eigentümer eines Grundstücks an einer bestimmten Stelle an der Gemeinde - das wird durch den Lagefaktor abgebildet - in einem bestimmten flächenmäßigen Ausmaß - das wird durch die Flächenkomponente abgebildet - an der Gemeinde teilhat. Außerdem spielt das Ausmaß der Bebauung eines Grundstücks eine Rolle.

Diese drei greifbaren Kriterien bilden die mögliche Inanspruchnahme der angebotenen Nutzen so gut wie möglich ab. Sie sind also eine Antwort auf die Frage: Wie kann man diesen zuzuordnenden Overhead an Nutzen mit möglichst einfachen Kriterien erfassen und sachgerecht verteilen?

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte Herrn Wenzel in zwei Punkten widersprechen.

Erstens. Wie Frau Sachs bereits ausgeführt hat, können die Kommunen nur einen Teil ihrer Ausgaben durch die Einnahmen aus direkten Gebühren abdecken. Das ist meines Erachtens unstrittig.

Dazu gehört beispielsweise die Pflege von Grünanlagen durch die Gemeinde. Dafür wird keine Gebühr erhoben. Jemand, der in einem Bereich mit vielen Grünanlagen wohnt, partizipiert an dieser - für ihn zunächst kostenlosen - Leistung in höherem Maße als jemand, der weiter weg davon wohnt.

Für solche öffentlichen Güter - dazu zählen auch ein Marktplatz, ein Theater, zusätzliche, von der Kommune freiwillig durchgeführte Naturschutzmaßnahmen usw. - schlagen sich Kosten im kommunalen Haushalt nieder, die nicht einzelnen Bürgern zugeordnet werden können, die aber trotzdem abgedeckt werden müssen.

Sie haben recht: Sie werden anteilig über den kommunalen Finanzausgleich mit Einkommens- oder Umsatzsteueranteilen aus dem Landeshaushalt abgedeckt. Jedoch verbleibt hier eine Lücke in Niedersachsen in Höhe von 1,4 Mrd. Euro. Um diesen Anteil geht es letztendlich.

Es ist sehr schwer bzw. unmöglich, die Grundsteuerbelastung gezielt bestimmten Kosten - eine Erwartung, die in der Anhörung mehrfach geäußert wurde - zuzuordnen. Wenn das möglich wäre, könnte man das auf dem Wege einer Gebührensatzung regeln. Das geht aber nicht. Deshalb müssen wir versuchen, uns diesem Teil der kommunalen Haushalte mit der Grundsteuer anzunähern. Das wird mit dem von uns vorgelegten Modell bezweckt.

Zweitens. Sie sind offensichtlich der Auffassung, dass man verbieten müsste, die Grundsteuer auf die zweite Miete umzulegen, da der Eigentümer einer Mietwohnung einen wirtschaftlichen Nutzen aus ihr zieht und deswegen zumindest einen Teil der Grundsteuerlast tragen müsse.

Ich weise darauf hin, dass diese Einnahme versteuert wird - entweder über die Einkommensteuer oder über die Körperschaftsteuer. Diese Steuern fließen über bestimmte Schlüssel zumindest anteilig wiederum den Kommunen zu. Daher liefere Ihr Vorschlag auf eine Doppelbesteuerung hinaus, die weder statthaft noch zulässig sein dürfte.

Wie ich bereits im Rahmen der Debatte über den FDP-Antrag ausgeführt habe, darf man sich nicht der Illusion hingeben, ein solches Verbot hätte keine Auswirkung auf die Höhe der Kaltmieten; denn die Preisbildung hängt auch von den Kosten des Immobilieneigentümers ab. Dieser hätte also gar keine andere Wahl, als diesen Teil seiner Kosten - möglicherweise schrittweise, aber dennoch ganz sicher - auf die Kaltmiete umzulegen. Ein Verbot hätte also keinen positiven Effekt für die Mieter.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich gebe Ihnen recht, Herr Thiele, dass ein solches Verbot allenfalls eine Kostendämpfung zur Folge hätte. Über kurz oder lang käme es zu einer Kostenüberwälzung; da darf man sich nichts vormachen. Nur stellt sich, wenn mit Nutzenäquivalenz argumentiert wird, meines Erachtens die Frage der gerechten Kostenaufteilung: Wer hat eigentlich einen Nutzen - nur der Mieter oder auch der Vermieter?

Das baden-württembergische Landesgesetz beispielsweise sieht einen Abschlag in Höhe von 30 % für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke vor. Eine Umlage wird darin also nicht untersagt - wobei auch noch strittig ist, ob das Land eine solches Verbot regeln dürfte oder ob nur der Bund das dürfte -, jedoch wurde eine Kostendämpfung bei Wohnnutzung integriert. Das ist ein interessanter Ansatz, der im dortigen Landesrecht verfolgt wird.

Wir haben das Bundesmodell befürwortet, weil wir die darin gemachten Annahmen über die Werte für am gerechtesten halten. Für eine Umsetzung dessen ist es inzwischen natürlich schon sehr spät. Insofern beteilige ich mich gerne an der Debatte, wie man zu einfacheren Modellen kommt, die möglichst gerecht sind und vor allem auch die Einnahmen und die Finanzautonomie der Kommunen sichern.

Meines Erachtens ist es sehr wichtig, dass die Kommunen mit der Grundsteuer weiterhin eine haushalterische Steuerungsmöglichkeit haben, da sie ansonsten bei veränderten Situationen schnell in die Position eines Bittstellers geraten. Natürlich müssen Kommunalpolitiker ihren Bürgern erklären, warum über eine Hebesatzänderung gegebenenfalls eine unangenehme Steuererhöhung beschlossen wurde. Im Gesamtkontext finde ich dennoch, dass die Kommunen hiermit ein gutes Steuerungsinstrument haben.

Mich überzeugen die vorgebrachten Argumente insofern nicht. Wir befinden uns allerdings noch in einem Diskussionsprozess, und ich kann hier auch kein alternatives Modell präsentieren.

Frau Sachs, könnten Sie uns eine Aufstellung der Grundsteueranteile der einzelnen Gemeinden am Gesamtgrundsteueraufkommen zur Verfügung stellen? Auch eine Übersicht der Bodenrichtwerte für das Land Niedersachsen wäre hilfreich.

MR'in **Sachs** (MF): Die Übermittlung einer Übersicht der Bodenrichtwerte kann ich zusagen. Die Möglichkeit der Zurverfügungstellung einer Aufstellung über das Grundsteueraufkommen nach Kommunen werden wir prüfen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Herr Wenzel, ich warne davor, die Grundsteuer zu überhöhen. Wir werden mit der Grundsteuer keine Verteilungsgerechtigkeit erreichen. Wichtig ist, dass wir eine rechtlich solide Regelung schaffen, die wir gege-

benenfalls auch vor dem Verfassungsgericht verteidigen können.

Zwar muss es auch darum gehen, Einzelpersonen nicht überproportional steuerlich zu belasten. Aber ein vollständig transparentes, für jeden Einzelnen gerechtes Gesetz, wie es stets gefordert wird, werden wir nicht vorlegen können.

Was Herrn Professor Löhr angeht: Sein Vortrag war zwar interessant und klang in sich schlüssig. Letzten Endes trägt er aber nicht die Verantwortung für eine beschlossene Regelung.

Die bisherigen Diskussionen und der Prozess der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zeigen, wie schwierig diese Thematik ist.

Ich freue mich auf die weitere Diskussion auf Basis der GBD-Vorlage.

MDgt **Markmann** (LRH): Zu der zweiten, rechtlichen Frage von Frau Heiligenstadt, die man sinngemäß wiedergeben könnte mit „Gibt es eine Kausalität zwischen schlechter Gesetzgebung und finanzieller Ausstattung der Kommunen?“, möchte ich auf Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung hinweisen:

„Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen.“

Das Land ist demnach verpflichtet, den Kommunen die Möglichkeit zur Erschließung eigener Steuerquellen zu geben. Das geschieht mit dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren.

Es ist aber auch gezwungen, innerhalb seiner Leistungsfähigkeit einen Finanzausgleich herbeizuführen. Ich nehme an, dass die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme darauf angespielt haben nach dem Motto: Wenn die Steuergesetzgebung zugunsten der Kommunen nicht funktioniert, muss das Land andere Regelungen in Erwägung ziehen. - Insofern ist der Rat des Landesrechnungshofs: Beschließen Sie eine gute Regelung, damit das finanzielle Risiko minimiert wird.

LMR **Vree** (MF): Die Komponenten des Artikels 58 NV sind durch ein „und“ verbunden. Derzeit geht es um die „Erschließung eigener Steu-

erquellen“. Die Komponente „Mittel ... im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch über-gemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen“ betrifft den Finanzausgleich, der insoweit separat vom Gesetzgebungsprozess zu sehen ist.

\*\*\*



# Status Quo Risikomonitoring

Unterlage für den Haushaltsausschuss am  
26. Mai 2021



# Übersicht Garantieportfolien



## Tower Bridge



## Maritime Industries



## Aviation

Garantiebetrag  
(vorläufig)

23.12.2019: EUR ~0,9 Mrd.  
31.12.2020: EUR ~0,3 Mrd.  
31.03.2020: EUR ~0,2 Mrd.  
30.04.2021: EUR ~0,1 Mrd.

23.12.2019: EUR ~1,5 Mrd.  
31.12.2020: EUR ~1,0 Mrd.  
31.03.2020: EUR ~0,9 Mrd.  
30.04.2021: EUR ~0,8 Mrd.

23.12.2019: EUR ~1,7 Mrd.  
31.12.2020: EUR ~1,1 Mrd.  
31.03.2020: EUR ~1,0 Mrd.  
30.04.2021: EUR ~1,0 Mrd.

Vergütung

Kum. erwartete variable Vergütung  
(abhängig vom Portfolioabbau):  
EUR 45,0 - 50,0 Mio.  
(bereits gezahlt: EUR 33,7 Mio.)  
Zahlung für Q1/2021: EUR 3,6 Mio.  
Zahlung für Q4/2021: EUR 0,1 Mio.

Kum. fixe Vergütung:  
EUR 236,0 Mio.  
(bereits gezahlt: EUR 125,1 Mio.)  
Zahlung für Q1/2021:  
EUR 17,5 Mio.

Kum. fixe Vergütung:  
EUR 60,0 Mio.  
(bereits gezahlt: EUR 33,6 Mio.)  
Zahlung für Q1/2021:  
EUR 4,7 Mio.

Garantieleistungen

Bisher gezahlt: EUR 0,0  
Zusätzlich angekündigt: EUR 0,0<sup>1</sup>

Bisher gezahlt: EUR 4,9 Mio.  
Zusätzlich angekündigt: EUR 0,1 Mio.<sup>1</sup>

Bisher gezahlt : EUR 0,0  
Zusätzlich angekündigt: EUR 1,9 Mio.<sup>1</sup>

Portfolioabbau  
seit Start der  
Garantie

- ▶ Die NORD/LB plant den nahezu vollständigen Abbau des Tower Bridge Portfolios bis Ende 2021
- ▶ Das Portfolio hat per 04/2021 einen Mehrerlöspuffer im niedrigen dreistelligen Millionenbereich (Erhöhung im Vergleich zum Vorquartal und im Vergleich zum Start der Garantie)
- ▶ Aufgrund des hohen Mehrerlöspuffers und des stetigen Portfolioabbaus ist trotz COVID-19 nicht davon auszugehen, dass die Garantie in Anspruch genommen wird

- ▶ Der Portfolioabbau ist leicht hinter dem ursprünglichen Plan, dennoch finden vorzeitige Fremdbankablösungen punktuell statt
- ▶ In Q1/2021 wurden trotz COVID-19 weitere Sondertilgungen in dreistelliger Millionenhöhe geleistet
- ▶ Vereinzelt wurden neue Stundungen beantragt bzw. verlängert
- ▶ Bisher gibt es bei 5 Kreditnehmern materielle Garantiefälle (davon eine Insolvenz und 4 Kreditablösungen zur Vermeidung weiterer Verluste); eine weitere Garantieleistung in Folge einer Ablösung wird erwartet

- ▶ Der Abbau des Aviation Portfolios ist leicht hinter dem ursprünglichen Plan
- ▶ In Q1/2021 wurden trotz COVID-19 Sondertilgungen in zweistelliger Millionenhöhe geleistet
- ▶ Der eingeschränkte Passagierflugverkehr belastet jedoch weiterhin die Liquidität der Kreditnehmer, sodass weitere Tilgungsstundungen beantragt wurden
- ▶ Bisher gibt es einen materiellen Garantiefall in Folge der Insolvenz eines Kreditnehmers (angekündigte Garantieleistung)

<sup>1</sup> Bei den angekündigten Garantieleistungen handelt es sich um bereits genehmigte Garantiefälle, die noch nicht beim Land eingereicht sind, aber eine Garantiezahlung erwartet wird; die Höhe der Garantieleistung ist indikativ und kann von der tatsächlichen Zahlung abweichen